

# BGer 7B\_282/2022 vom 22. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_282\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_282_2022)

FR: TF 7B\_282/2022 du 22 mai 2024

IT: TF 7B\_282/2022 del 22 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid ( Art. 90 BGG ) in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin ( Art. 80 BGG ) geurteilt hat. Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG grundsätzlich zulässig.

### E. 2

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen mit der Behauptung, es sei unmöglich, dass er sich am 16. November 2016 um 9.15 Uhr in der Wohnung von B.\_\_\_\_\_ befunden habe.

#### E. 2.1

Das Bundesgericht ist als oberste Recht sprechende Behörde ( Art. 1 Abs. 1 BGG ) keine strafrechtliche Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit freier Kognition überprüft ( BGE 148 IV 409 E. 2.2 mit Hinweisen; 145 IV 154 E. 1.1; Urteile 6B\_384/2023 vom 24. April 2024 E. 1.1.1; 7B\_74/2022 vom 2. April 2024 E. 2.1 mit Hinweisen). Es legt seinem Urteil vielmehr den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 148 IV 409 E. 2.2, 356 E. 2.1; Urteile 6B\_989/2021 vom 18. März 2024 E. 2.1.2; 7B\_223/2022 vom 14. März 2024 E. 2.2; je mit Hinweis[en]). Die Willkürmüsse muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

Eine Sachverhaltsfeststellung gilt als willkürlich, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat ( BGE 148 IV 409 E. 2.2 ; 148 I 127 E. 4.3; 143 IV 500 E. 1.1; Urteil 7B\_7/2021, 7B\_6/2021 vom 5. März 2024 E. 3; je mit Hinweis[en]). Der blosser Widerspruch zu Erwägungen der Vorinstanz qualifiziert eine Entscheidung noch nicht als willkürlich ( BGE 146 IV 297 E. 2.2.5 mit Verweis auf 141 IV 369 E. 6.3; Urteil 7B\_168/2022 vom 25. März 2024 E. 3.3.3 mit Hinweis). Willkür ist nicht bereits gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls

vertretbar oder sogar vorzuziehen ("préférable") wäre ( BGE 148 IV 374 E. 3.2.2; Urteile 6B\_941/2023 vom 29. April 2024 E. 1.2.1; 7B\_74/2022 vom 2. April 2024 E. 2.1; je mit Hinweis[en]). Auf appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 409 E. 2.2, 356 E. 2.1; Urteile 6B\_941/2023 vom 29. April 2024 E. 1.2.1; 7B\_388/2024 vom 15. April 2024 E. 2; je mit Hinweis[en]).

Das Bundesgericht prüft die vorinstanzliche Beweiswürdigung, selbst wenn sie auf Indizien beruht, und die sich daraus ergebenden tatsächlichen Schlussfolgerungen nur mit beschränkter Kognition (Urteil 6B\_429/2023 vom 31. August 2023 E. 2.3 mit Hinweisen). Wer vor Bundesgericht eine willkürliche Beweiswürdigung rügt, darf sich daher nicht darauf beschränken, aufzuzeigen, wie einzelne Indizien willkürfrei zu würdigen gewesen wären. Die beschwerdeführende Partei muss sich vielmehr mit der gesamten Beweislage befassen und darlegen, inwiefern aus ihrer Sicht auch der aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien gezogene Schluss geradezu willkürlich ist (Urteile 6B\_941/2023 vom 29. April 2024 E. 1.2.2; 6B\_1380/2023 vom 25. März 2024 E. 1.3.2; 7B\_200/2022 vom 9. November 2023 E. 2.2.1 je mit Hinweisen). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen. Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte (Urteile 6B\_429/2023 vom 31. August 2023 E. 2.3; 6B\_219/2021, 6B\_228/2021 vom 19. April 2023 E. 2.2; je mit Hinweisen).

Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu ( BGE 146 IV 297 E. 2.2.5, 88 E. 1.3.1; 144 IV 345 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen; 138 V 74 E. 7 mit Hinweisen; Urteile 7B\_168/2022 vom 25. März 2024 E. 3.4.4; 6B\_1380/2023 vom 25. März 2024 E. 1.3.1; vgl. BGE 148 IV 409 E. 2.2; 143 IV 500 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Nach konstanter Rechtsprechung wird über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, nicht Beweis geführt ( Art. 139 Abs. 2 StPO ). Die Strafbehörden können ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs ( Art. 29 Abs. 2 BV ) auf die Abnahme weiterer Beweise verzichten, wenn sie in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen können, ihre Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert ( BGE 147 IV 534 E. 2.5.1 mit Hinweisen; 146 III 73 E. 5.2.2 mit Verweis auf 143 III 297 E. 9.3.2; Urteile 7B\_292/2022 vom 4. April 2024 E. 3.2; 7B\_168/2022 vom 25. März 2024 E. 3.3.5; je mit Hinweis[en]). Art. 139 Abs. 2 StPO ist die gesetzliche Umschreibung der Konstellationen, in welchen eine antizipierte Beweiswürdigung zulässig ist (Urteile 7B\_240/2022 vom 1. Februar 2024 E. 4.2.2; 6B\_429/2023 vom 31. August 2023 E. 2.4; 7B\_186/2022 vom 14. August 2023 E. 3; je mit Hinweis[en]).

## **E. 2.2**

Diesen Grundsätzen schenkt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung keine hinreichende Beachtung. So schildert er unter der Überschrift "B. Sachverhalt" (S. 6-11 der Beschwerde) zunächst den behaupteten Sachverhalt aus seiner Sicht, ohne Ausnahmen von der Bindung an den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt geltend zu machen. Darauf ist

nicht weiter einzugehen.

Zu seinen Ausführungen unter dem Titel "C. Willkürliche Feststellungen und Beweiswürdigung" (S. 11-26 der Beschwerde) ist sodann Folgendes zu bemerken: Soweit er rügt, die Strafbehörden hätten die "Abnahme offensichtlich gebotener Beweise unterlassen und die wirksame Ausübung von Verteidigungsrechten" vereitelt, macht er sinngemäss eine Verletzung seines (verfassungsrechtlichen) Rechts auf Beweis geltend. Er zeigt aber gerade nicht in einer den strengen Begründungsanforderungen des Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden Weise, d.h. namentlich unter Anführung von konkreten Aktenhinweisen, auf, welche Beweisanträge er bei den kantonalen Sachgerichten gestellt hat, die in der Folge zu Unrecht abgelehnt worden sein sollen. Auch in Bezug auf die Einvernahme von B. \_\_\_\_\_ zeigt er nicht substantiiert auf, inwiefern sein Konfrontationsrecht konkret verletzt worden sein soll.

Insgesamt erschöpfen sich die Ausführungen in der Beschwerdeschrift in appellatorischer Kritik: Der Beschwerdeführer versucht, punktuelle Zweifel an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung zu wecken (mitunter wenig plausibel: "insbesondere, dass die Tür mit einem Schlüssel geöffnet werden musste, ist durch nichts erstellt") und seine eigene Sicht der Dinge zu präsentieren ("Wird richtigerweise auf die Angaben des Beschwerdeführers abgestellt, kann er nicht der Täter gewesen sein"), übersieht dabei aber, dass er vor Bundesgericht Willkür aufzeigen müsste und nicht wie vor einer Berufungsinstanz frei zum Sachverhalt plädieren kann. Soweit er sich zudem auf den Grundsatz "in dubio pro reo" beruft, verkennt er, dass diesem vor Bundesgericht im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zukommt. Willkür vermag der Beschwerdeführer denn auch nicht aufzuzeigen, soweit er unzulässige antizipierte Beweiswürdigungen geltend macht.

Schliesslich ist der Umstand zu betonen, dass es sich beim Verfahren vor den kantonalen Sachgerichten letztlich um einen Indizienprozess gehandelt hat: Damit hätte der Beschwerdeführer darlegen müssen, inwiefern auch der aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien gezogene Schluss geradezu willkürlich ist. Dies hat er nicht bzw. nicht in einer den strengen Substanziierungsanforderungen nach Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden Weise getan. Damit fällt auch die immer wieder erhobene Kritik der "Ermittlungsverschleppung" in sich zusammen, vermag doch der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, dass die letztlich erhobenen Indizien in ihrer Gesamtheit willkürlich gewürdigt worden wären.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie mit Blick auf die weitgehend appellatorische Natur der vorgebrachten Kritik überhaupt eingetreten werden kann.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.